

## Gesicht eines Unfallopfers gibt Rätsel auf

### Beschwerdeausschuss: Für Angehörige ist der Mann erkennbar

Ein Unfall mit neun Radfahrern auf Mallorca ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Sie titelt: „So etwas Schlimmes habe ich noch nie gesehen“. Bebildert ist der Text mit mehreren Fotos vom Unfallort. Das letzte Foto hat die Unterzeile: „Ein Verletzter wird für den Abtransport auf der Rolltrage vorbereitet.“ Man sieht einen Verletzten, der mit einer Folie zugedeckt ist und von Sanitätern versorgt wird. Das Gesicht ist von der Seite her sichtbar. Es ist nicht verfremdet. Ein Leser der Zeitung kritisiert vor allem die Veröffentlichung des Fotos, auf dem das Gesicht des Verletzten erkennbar ist. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe teilt mit, man habe sich in der Redaktion das fragliche Foto mehrmals intensiv angesehen und sei sich nach wie vor nicht sicher, ob hier tatsächlich das Gesicht eines Unfallopfers zu erkennen sei. Trotzdem habe die Redaktion das Foto aus dem Online-Angebot entfernt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt an, dass es nicht ganz eindeutig ist, ob das Unfallopfer auf dem kritisierten Foto erkennbar dargestellt worden ist. Es wird jedoch in einer unangenehmen Situation gezeigt. Somit ist seine Persönlichkeit nicht ausreichend geschützt. Zumindest für Angehörige ist der Verletzte klar identifizierbar. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) des Pressekodex spricht der Presserat einen Hinweis aus. Unabhängig von der Frage der Erkennbarkeit ist der Beschwerdeausschuss zu der Auffassung gelangt, dass es würdelos ist, ein Unfallopfer in dieser Situation abzubilden. Deshalb erkennt der Ausschuss auch eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Redaktion das Foto entfernt hat.

**Aktenzeichen:**0284/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Hinweis